

## **Satzung**

Karnevalsgesellschaft Elte e.V.  
Gegründet 1972

Der Verein wurde 1972 als Interessengemeinschaft Karneval Elte Süd gegründet und nach der Gründungsversammlung am 12. Oktober 1985 als Verein „Karnevalsgesellschaft Elte Süd e.V.“ eingetragen.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Karnevalsgesellschaft Elte e.V., kurz KGE und hat seinen Sitz in 48432 Rheine. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 0647 eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein – e.V.“ versehen.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Bewahrung des karnevalistischen Brauchtums und des karnevalistischen Gardetanzsportes.
- 2) Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch aus Ersatz angemessener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese schriftliche Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, vorübergehend von künftigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch freiwilligen schriftlichen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnung drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- 5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand / Rechte und Pflichten**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/ der ersten Vorsitzenden (Präsident/in),
  - b) dem/ der zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident/in),
  - c) dem/ der Kassierer/in (Schatzmeister/in),
  - d) dem/ der Schriftführer/in,
  - e) dem/ der zweiten Kassierer/in,
  - f) dem/ der zweiten Schriftführer/in,
  - g) einer beliebigen Anzahl von Beigeordneten (hierzu zählen auch die Abteilungsleiter Karnevalszeitung, Wagenbau, Tanzgarde, Sitzungspräsident).
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder.
- 3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Dauer von vier Jahren überschritten wird.

- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- 6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- 7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/ die Präsidenten/in, der/ die Vizepräsidenten/in und der/ die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand (§ 26 BGB) vertreten. Hierzu sind aber stets zwei der o. g. Personen notwendig.
- 8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereines,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
  - e) Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

### **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer/in ist der/ die Schriftführer/in oder Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden zu bestimmtes Vorstandsmitglied.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Jedes Mitglied –auch Ehrenmitglied- ab dem vollendeten 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung ist nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat neben der an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Kenntnisnahme des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins;

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedbeiträge;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - e) Wahl eines Kassenprüfers (Amtszeit. 2 Jahre);
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

### **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesendem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- 2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist Grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 13 Außerordentlich Mitgliederversammlung**

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- 2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 10 und 11 dieser Satzung.

## **§ 14 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins geht jeweils vom 01.04. bis zum 31.03 des Folgejahres.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Ortsteil Elte, der es ausschließlich für mildtätige Zwecke verwenden darf.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.